

**Betriebssitz**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
VORNAME NACHNAME

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

@LBV-SH.LandSH.de
Telefon: 0431 383-
Telefax: 0431 / 383-

TAG. MONAT 2014

**Widerrechtliche Nutzung von Rastplätzen
der Bundesstraße 206 zwecks Ausübung eines Gewerbes**

VORNAME NACHNAME, **geb.** TAG.MONAT JAHR

**Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsgeldes
Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sehr geehrte Frau NACHNAME,

durch Mitarbeiter des Polizei-Autobahn- und Bezirksreviers Bad Segeberg wurde festgestellt, dass Sie Rastplätze der Bundesstraße 206 in den Abschnitten XXX bis XXX ohne Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes (Prostitution) nutzen. Sie wurden am TAG.MONAT JAHR und TAG.MONAT JAHR von den Polizeibeamten im o. a. Bereich angetroffen und über die Widerrechtlichkeit Ihres Handelns aufgeklärt, dabei wurde Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Trotz der Hinweise seitens der Polizei auf die Unzulässigkeit betreiben Sie diese gewerbliche Nutzung weiterhin.

1. Gemäß § 8 Abs. 7a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in der zurzeit geltenden Fassung bin ich befugt, die zur Beendigung der widerrechtlichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Ich untersage Ihnen ab mit Erhalt dieser Ordnungsverfügung die gewerbliche Nutzung (Prostitution) der Bundesstraße 206 in den o. g. Abschnitten - dazu gehören auch Rastplätze, Parkplätze und Grünstreifen.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) **wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.**
3. Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommen, **drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von**



100,00 €

(in Worten: einhundert Euro)

gemäß §§ 235, 236 und 237 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. SH Seite 432) an.

Begründung zu 1.

Wird eine Bundesstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so kann gemäß § 8 Abs. 7a FStrG die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Öffentliche Parkplätze sind Bestandteil der Straße. Ihrer Widmung und den verkehrsbehördlichen Vorschriften entsprechend sind Parkplätze zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmt (Gemeingebrauch), Kraftfahrzeuge oder sonstige Verkehrsmittel können über die Dauer eines Haltevorgangs dort abgestellt werden. Parkplätze sind Straßennutzern vorbehalten, die ihre Fahrt unterbrechen wollen, ohne Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Straßenraums zur Prostitution, zu der bereits die Anbahnung zur Prostitution in Form der verbalen oder nonverbalen Kontaktaufnahme gehört, stellt eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus dar. Es handelt sich somit um eine Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 FStrG, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Eine Genehmigung zur Ausübung der Prostitution ist weder von Ihnen beantragt noch von mir genehmigt worden. Sie kann auch nicht nachträglich erteilt werden. Der Bund als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 206 lehnt die Nutzung von Parkplätzen zu gewerblichen Zwecken strikt ab. Außerdem wird durch die von Ihnen ausgeübte Sondernutzung die eigentliche Nutzungsmöglichkeit des Rastplatzes beeinträchtigt, da die eigentlichen Nutzer des Rastplatzes diesen meiden.

Begründung zu 2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müssen daher die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann befolgen, wenn Sie gegen diese Widerspruch einlegen.

Abzuwägen war hierbei das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung gegenüber Ihrem Interesse, weiterhin eine gewerbliche Nutzung auf der B 206 auszuüben. In Ausübung meines Ermessens habe ich dem öffentlichen Interesse am Vollzug der getroffenen Anordnung den Vorrang eingeräumt, da es für die Allgemeinheit nicht vertretbar ist, dass durch die Einlegung eines Widerspruchs die Wirksamkeit meiner Maßnahme auch nur zeitweise aufgehoben wird. Diese Verfügung bliebe dann ohne praktische Bedeutung. Der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung, eine unerlaubte



Sondernutzung zu unterbinden, würde unterlaufen, wenn es aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Ergebnis dazu käme, dass Sie das ohne Erlaubnis fortsetzen könnten, was Sie nur aufgrund einer erteilten Erlaubnis ausführen dürften. Zugleich könnte für Dritte der Eindruck entstehen, es lohne sich grundsätzlich, mit einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu beginnen, da man sich auf diese Weise Vorteile verschaffen könne, auf die ein gesetzestreuer Bürger verzichten muss. Außerdem wird durch die von Ihnen ausgeübte Sondernutzung die eigentliche Nutzungsmöglichkeit des Rastplatzes beeinträchtigt, da die eigentlichen Nutzer des Rastplatzes diesen meiden.

Begründung zu 3.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgt gemäß der §§ 235, 236 und 237 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG). Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 100,00 € stellt sich als das am ehesten geeignete und für Sie am wenigsten beeinträchtigende Zwangsmittel dar um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnung unter 1. zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung des mit der Ordnungsverfügung verfolgten Schutzzweckes ist die angedrohte, im Übrigen im untersten Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 50.000,00 €) liegende Zwangsgeldhöhe von 100,00 € (für die erste Zuwiderhandlung) ausreichend und angemessen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gemäß § 1, Tarifstelle 8 der Landesverordnung über die Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1998, zul. geändert am 22.03.2001 (GVObI. SH Seite 43) gebührenpflichtig. Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz entfallen.

Verwaltungsgebühr	30,00 €
Auslagen (Postgebühren und dergleichen)	entfallen
Insgesamt	<u>30,00 €</u>

Die Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden mit der Zustellung des Bescheides fällig und sind innerhalb von 2 Wochen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein bei der Deutschen Bundesbank Kiel, IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77, BIC-Code: MARKDEF1200 unter Angabe des Kassenzeichens XXX zu zahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Außerdem können Sie die



Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel zum oben genannten Aktenzeichen zu erheben.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nr. 1 der Verfügung wendet.

Ein Widerspruch gegen die Androhung des Zwangsgeldes hat gemäß § 80 Abs.2 S.1 Nr.3 VwGO i.V.m. § 248 LVwG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT